



## **Gebührensatzung**

für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BVGl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Penzberg (Kindergartengebührensatzung):

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- 1) Für den Besuch (Benutzung) des städtischen Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 13 Kindergartenbenutzungssatzung)
- 2) Die Verpflegungskosten für das kostenpflichtige Mittagessen werden direkt an den externen Anbieter entrichtet.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner bzw. Schuldner des Verpflegungsgeldes sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Ende der Schuld**

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Ausnahmen sind in § 5 Abs. 3 geregelt.
- 2) Die Gebührenschild entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage, an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.
- 3) Die Gebührenschild endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 9 Kindergartenbenutzungssatzung).
- 4) Verpflegungskosten (§ 6) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung. Im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.



## **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- 1) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Für die Entrichtung des Verpflegungsgeldes gelten die Regelungen des externen Anbieters.
- 4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im städtischen Kindergarten werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr erhoben.
- 3) In der Gebühr ist das Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- 4) Die in der pädagogischen Konzeption geregelte Kernzeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- 5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für die Eingewöhnungszeit.
- 6) Bei einer Verlängerung der gebuchten Betreuungszeit wird die neue Gebühr ab dem 1. des Monats zur Zahlung fällig, ab dem das Kind länger betreut wird. Eine Reduzierung der Buchungszeit und damit eine Verringerung der Gebühr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 4 Abs. 13 Kindergartenbenutzungssatzung).
- 7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

## **§ 6 Verpflegungskosten**

Die Stadt Penzberg verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.



## § 7

### Gebührenermäßigung

- 1) Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister wird auf Antrag eine einrichtungsübergreifende Ermäßigung gewährt. Die höchste Gebühr bleibt unangetastet. Für den Fall, dass eine Familie mehrere Geschwisterermäßigungen in Anspruch nehmen kann, richtet sich der Grad der Ermäßigung in absteigender Reihenfolge, d. h. für das Kind mit der zweit höchsten Gebühr kommt eine Ermäßigung i. H. v. 50 % und für alle weiteren Kinder eine Ermäßigung i. H. v. 100 % zum Tragen.
- 2) Bei Kindergartenkindern wird für die Einordnung der Reihenfolge der reale Beitrag, den die Eltern nach Abzug der Beitragsentlastung i. H. v. 100,00 € (siehe Abs. 3) noch zu zahlen haben, berücksichtigt. Die Kindergartenkinder werden demzufolge bei der Gebührenermäßigung mit eingerechnet.
- 3) Unabhängig von vorstehender Regelung wird eine Besuchsgebühr von Kindern im Kindergartenalter um 100,00 € monatlich reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag leistet. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Einschulung ist dabei der tatsächliche Beginn des Schulbesuchs. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Das betrifft ausdrücklich nicht die Entscheidung von Eltern von Kindern, die zwischen dem 01.07. und 30.09. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und die den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben.
- 4) Des Weiteren wird auf Antrag eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung in Höhe von 50 % für Kinder von aktivem pädagogischen Personal gewährt.

## § 8

### Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

## § 9

### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten vom 29.04.2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03. August 2017, außer Kraft.

Penzberg, den 06.03.2023  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister





## Anhang zum § 5 Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Penzberg

**Benutzungsgebühr für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen**

| Buchungszeit in Stunden | Monatliche Gebühr ab |          |          |          |
|-------------------------|----------------------|----------|----------|----------|
|                         | 09/2023              | 09/2024  | 09/2025  | 09/2026  |
| bis zu 4                | 234,00 €             | 244,00 € | 254,00 € | 274,00 € |
| 4 bis 5                 | 244,00 €             | 254,00 € | 274,00 € | 294,00 € |
| 5 bis 6                 | 254,00 €             | 274,00 € | 294,00 € | 314,00 € |
| 6 bis 7                 | 274,00 €             | 294,00 € | 314,00 € | 334,00 € |
| 7 bis 8                 | 294,00 €             | 314,00 € | 334,00 € | 354,00 € |
| 8 bis 9                 | 314,00 €             | 334,00 € | 354,00 € | 374,00 € |
| 9 bis 10                | 334,00 €             | 354,00 € | 374,00 € | 394,00 € |

## Benutzungsgebühren für Kindergartenkinder

| Buchungszeit in Stunden | Monatliche Gebühr ab |          |            |          |
|-------------------------|----------------------|----------|------------|----------|
|                         | 09/2023              | 09/2024  | ab 09/2025 | 09/2026  |
| bis zu 4                | 137,00 €             | 147,00 € | 157,00 €   | 167,00 € |
| 4 bis 5                 | 147,00 €             | 157,00 € | 167,00 €   | 177,00 € |
| 5 bis 6                 | 157,00 €             | 167,00 € | 177,00 €   | 187,00 € |
| 6 bis 7                 | 167,00 €             | 177,00 € | 187,00 €   | 197,00 € |
| 7 bis 8                 | 177,00 €             | 187,00 € | 197,00 €   | 207,00 € |
| 8 bis 9                 | 187,00 €             | 197,00 € | 207,00 €   | 217,00 € |
| 9 bis 10                | 197,00 €             | 207,00 € | 217,00 €   | 227,00 € |

Penzberg, den 06.03.2023  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

